



Hinweis zu LSG Bbg 13/3

In dem Verfahren LSG Bbg 13/3

■ A ■

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Landesverband Brandenburg
vertreten durch den Landesvorstand, Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam
prozessbevollmächtigt ■■■
— Antragsgegner —

wegen Einspruchs gegen die Enthebung von einem Parteiamt

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Frank Jegzentis
am 9. Juli 2014 beschlossen:

1. **Die Klage ist unzulässig.**
2. **Darüber hinaus ist sie auch unbegründet.**

Sachverhalt

Der Antragsteller wendet sich gegen die am 5. April 2013 vom Landesvorstand der Piratenpartei, Landesverband Brandenburg beschlossene und am 17. Juni 2013 verhängte Ordnungsmaßnahme des Verlusts seines Parteiamtes.

Seit dem 24. Januar 2013 berichteten unter dem Twitter-Hashtag *#Aufschrei* Menschen über ihre Alltagserfahrungen mit Sexismus. Innerhalb von nur wenigen Tagen hatten sich über 50.000 Menschen an der Aktion, die auch in Printmedien bundesweite Aufmerksamkeit fand, beteiligt und ihre Erfahrungen und Erlebnisse mit einer breiten Öffentlichkeit geteilt.

Die einzelnen Tweets wurden nicht nur rezipiert (und in der Folge auch wissenschaftlich untersucht¹), sondern auch kommentiert. Auch der Antragsteller, zu diesem Zeitpunkt Mitglied des Landesvorstands (LaVo) der Piratenpartei, Landesverband Brandenburg (LV BB), beteiligte sich an der Diskussion; Auszüge werden hier wiedergegeben.

1. Twitter-Diskussion zu „#Aufschrei“

Am 29. Januar 2013 verbreitete er über einen „Retweet“ an die etwa 150 Abonnenten seines Accounts ■■■ einen Tweet des Accounts ■■■ mit dem folgenden Inhalt: „*Mein Frau wollte auch etwas zu #aufschrei twittern. Das WLAN reicht aber nicht bis in die Küche.*“ (sic)

Hierauf war der Antragsteller starker Kritik von verschiedentlicher Seite ausgesetzt, auf die er jeweils ablehnend reagierte. So reagierte z.B. das Mitglied der Piratenpartei ■ B ■ mit der Aufforderung,

¹Vgl. statt aller „Erregungskampagnen in Politik und Wirtschaft – digitale Öffentlichkeit zwischen Candy- und Shitstorms“ der Bonner Akademie für Forschung und Lehre praktischer Politik, abgerufen am 9. Juli 2014.



der Antragsteller solle sich schämen und begründete das damit, ■ A ■ mache „die Opfer die unter #aufschrei ihre Erlebnisse twittern lächerlich (sic). Diesen Anwurf kommentierte ■ A ■ mit „mimimi“. Auf den Vorwurf, er habe hier eine Grenze überschritten, reagierte er mit dem Zitat „Nur wer es wagt Grenzen zu überschreiten, kann über sich hinaus wachsen“.

Auch mit ■ C ■ führte der Antragsteller eine Debatte zum Thema #Aufschrei. In dessen Verlauf äußerte er, „zwischen einem Witz über eine Frau die in der Küche sein soll und der Angst vor sexuellen Übergriffen“ (sic) sehe er keinen Zusammenhang.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang twitterte er die Statements „Alle Frauen, mit kurzen Haaren, sind lesbisch“ (sic) und „Männer die sich im Intimbereich rasieren, sind Homosexuell“.

In einer Diskussion mit den Mitgliedern der Piratenpartei ■ D ■ und ■ E ■ twitterte er: „@ ■ E ■ genau deswegen halte ich mir 72 weiber die permanent nackt um mich rum laufen, putzen und mir bier bringen :-} (sic)“, „@ ■ D ■ ob 72 Frauen Paradies oder Bestrafung sinnt kann man dann an anderer Stelle diskutieren ;-) @ ■ E ■“ (sic)

Seine Äußerungen erklärte er damit, dass sie eine Reaktion auf lächerliche Vorwürfe seien: „@ ■ E ■ sry, aber lächerlichen Vorwürfen kann man nur lächerlich entgegentreten“.

Schließlich beendete er in den Morgenstunden des 29. Januar 2013 die Diskussionen auf Twitter mit dem Statement: „#Feminazi - Debatte für mich vorbei. Gleiche Regel wie bei allen Trollen wird jetzt angewandt #ignorieren“ Unter dem Account ■ fragte ■ B ■ nach, ob damit das Mitglied der Piratenpartei ■ F ■ gemeint sei, da sich dies aus dem Zusammenhang ergeben könne. ■ A ■ präziserte, er „meine alle #feminazi's“ (sic!), wobei er den Twitteraccount ■ F ■ in einer Mention erwähnte. Schließlich antwortete er am Morgen des 29. Januar 2013 auf eine erneute Nachfrage schlicht mit „ja“.

Im Gespräch mit dem Account ■ , offenkundig im Zusammenhang mit der Diskussion über „Feminazis“ stehend, traf er die Aussage: „„sorry, aber ich werde mich nie verhalten wie es andere Wünschen. Gleichschaltung ist bei mir nicht so ... #unglaublich““.

Ebenfalls in diesem Zusammenhang steht der folgende Tweet vom 30. Januar 2013: „Man kann nicht ständig auf alles und jeden rücksicht nehmen und das werde ich auch nicht tun!!!!“ (sic) Auf die Reaktion des Accounts (■ M ■) „■ doch, man kann. umsicht. die absicht zaehlt. sie bringt dich zu den entsprechenden handlungen. respekt und liebe sind die dinge.“ ... antworte er mit: „■ M ■ das ist nicht so meins ... ich hoffe du verstehst es nicht falsch;-)“

Ebenso fragte der Antragsteller auf Twitter, was an der Frage „Willst Du meinen Schwanz sehen[?]“ eine Beleidigung sei und reagierte auf die Antwort ■ E ■ , dieser als Adressat würde sich sexuell genötigt fühlen, mit der Wiederholung eben jener Frage. Als ■ E ■ ihm daraufhin Geschmacklosigkeit vorwarf, antwortete ■ A ■ mit „Dann fehlen die Gewürze :D“.

Darüber hinaus traf er in einem Gespräch mit dem Twitteraccount ■ M ■ die folgende Aussage: „ich kann mich nicht erinnern einer Frau offensichtlich hinterher gepfiffen zu haben. Weiß aber nicht was schlimm daran [ist.]“ (sic)

Am 30. Januar 2013 zitierte er weiterhin Kurt D. Cobain mit „Ihr lacht über mich, weil ich anders bin. Ich



lache über euch, weil ihr alle gleich seid““ (sic), und die deutsche Band „Böhse Onkelz“ mit „ICH WILL LIEBER STEHEND STERBEN, ALS KNEIEND LEBEN, LIEBER TAUSEND QUALEN LEIDEN, ALS EINMAL AUFZUGEBEN“ (sic).

Außerdem retweetete **A** einen Tweet des Accounts : „Viele Frauen fühlen sich in ihrer Beziehung unterdrückt. Ich war so schockiert, ich habe meiner direkt einen neuen Napf gekauft.“

2. Weitere Tweets

Bereits zuvor, am 31. Dezember 2012 hatte der Antragsteller über Twitter ein Foto von zwei nebeneinander liegenden Stücken Süßgebäck („Berliner“ bzw. „Pfannkuchen“) verbreitet und es mit dem folgenden Kommentar versehen (sic): „*habt ihr schonmal so schöne brüste gesehen?? Ich beiß da gleich rein :-D*“

Ebenfalls am 31. Dezember 2012 verbreitete er ein Foto einer Sektflasche und versah dieses mit dem folgenden Kommentar (sic): „*Frauen trinken so gerne Sekt, weil die Flasche aussieht wie ein fallus :-/*“

3. Distanzierung des LaVo

Am 31. Januar 2013 distanzierten sich die Mitglieder des LaVo **G**, **H**, **I**, **J** und **K**, also die restlichen Mitglieder des Landesvorstandes, öffentlich vom Antragsteller. Sie reagierten damit unter anderem auch darauf, dass einige der (oben zitierten) Äußerungen des Antragstellers auf dem Blog „Popcornpiraten“, das zu diesem Zeitpunkt² eine enorme Reichweite nicht nur innerhalb der Piratenpartei, sondern auch insgesamt im „politischen Twitter“ genoss. Dabei nahmen sie auf eine Erklärung des LaVo (und damit auch vom Antragsteller) aus Dezember 2012 (Beschluss Nr. 2012-066) Bezug, in der „*Ideen von (...) Sexismus (...) und damit verbundener struktureller und körperlicher Gewalt*“ als „*jenseits der Akzeptanzgrenze*“ bezeichnet werden. Ebenso verwiesen sie auf das Programm der Bundespartei und das landesverbandseigene Programm, die Sexismus einhellig ablehnten.

Der Landesvorstand stellte fest, der Antragsteller habe sich den Inhalt des auslösenden Retweets zu Eigen gemacht. Es reiche nicht, „*das Ganze als »Humor« zu verkleiden oder im Nachgang darauf hinzuweisen, dass es ironisch gemeint war, um es weniger schlimm zu machen.*“ Der Antragsteller habe „*[a]llein damit (...) gegen die von den PIRATEN Brandenburg beschlossenen Grundsätze verstoßen.*“ Ausdrücklich betonten die entsprechenden Mitglieder des LaVo in der Distanzierung, die vom Antragsteller geäußerten Aussagen seien „*nach [ihrer] Ansicht nicht mit Inhalten, Positionen und Beschlüssen auf Bundes- und Landesebene[,] wie auch mit Beschlüssen durch den Landesvorstand vereinbar.*“

4. Sitzung des LaVo vom 1. Februar 2013

Am 1. Februar 2014 äußerte sich der Antragsteller unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges, Verschiedenes“ wie folgt:

Unter Sonstiges kann man die Zeit ja wunderbar nutzen, um sich für Fehlverhalten zu entschuldigen. Genau das möchte ich mit meinen nächsten Worten aber nicht machen. Die aktuelle Shitstorm-Welle ist nicht die erste, die auf mich nieder rasselt. Mich stört es nicht, dass Ihr Euch mittlerweile auf mich eingeschossen habt. Auch wenn andere Euer Verhalten mir ge-

²Inzwischen wurde das Projekt eingestellt, die Einträge sind aber erhalten und weiter abrufbar.



genüber als Mobbing oder diskriminierend ansehen – Ich kann damit umgehen. Ich habe nie in Frage gestellt, dass die Empörung über sexuelle Belästigung und/oder Übergriffen berechtigt ist. Etwas mit einem Lebewesen gegen seinen Willen zu tun, ist verachtenswert. Übergriffe mit sexuellen Äußerungen letztlich gleichzusetzen, verharmlost meiner Ansicht nach die existierenden Straftaten. Darauf wollte Ich aufmerksam machen und was mir in der Diskussion wesentlich stärker aufstößt, das möchte Ich in dieser Runde ganz deutlich zur Sprache bringen: Erstens wurde Ich auf Popcorn-Piraten ebenso wie in der Stellungnahme meines LaVo auf dem untersten Niveau an den Pranger gestellt. Zweitens: Bei den PIRATEN springen viele Menschen auf jede Welle, bei der sie denken, Pluspunkte sammeln zu können, [auf], ohne über die Welle ansich nachzudenken und radikalieren, um sich selbst profilieren zu können. Drittens: Witze gehen immer auf die Kosten eines anderen. Der Retweet ging auf Kosten von Frauen. Mario Barth macht ebenfalls Witze über Frauen, Ingo Appelt über Männer, Volker Pispers über Politiker und die Gesellschaft. Ihr versucht, diese Art von Kunst zu zensurieren. Ich hatte gehofft, dass solche finsternen Zeiten – erst Recht bei den PIRATEN – vorbei sind. Ich möchte jetzt mit den Worten eines klugen Mannes abschließen: »Habe Mut, Dich Deines eigenen Verstandes zu bedienen.«

Im folgenden betonte er, die kritisierten Tweets seien jeweils von einem privaten Twitteraccount abgesetzt worden. Weiterhin seien die Inhalte „Kunst, (...) Literatur“. Ebenso sagte er wörtlich: „Ja, Ich provoziere. Ich provoziere auch bewusst. Das hat mehrere Gründe. Und ein Grund ist, dass alles springt auf Provokation blitzschnell an. Und das sehe Ich, ist ein großer Fehler bei uns, das, wenn irgendwer drückt auf irgendeinen Knopf und gleich sind alle auf 180 und, ja, wenn irgendeiner irgendwann mal einfach Scheiße schreibt, Scheiße redet, dann ignoriert den doch einfach, entfolgt den und achtet nicht mehr darauf, was der gemacht hat.“

Allerdings kündigte er an, sich über die Verwendung des Begriffs „Feminazi“ Gedanken zu machen, da ihm erst nun klar geworden war, dass der Begriff bei einigen Personen übel aufstößt.

5. Anträge auf Ordnungsmaßnahme

Am 15. Februar 2013 gingen dem LaVo drei Anträge auf Ordnungsmaßnahme (Antragsnummern 2013-012–2013-014) zu. Diese wurden jeweils abgewiesen, da sie von außerhalb des LaVo stammten. Da sich der LaVo dennoch mit der Angelegenheit befassen wollte, wurde vom Mitglied des LaVo **■ K ■** ein Antrag auf Ordnungsmaßnahme eingereicht, die letztlich am 5. April 2013 beschlossen wurde.

Der Verhängung der Ordnungsmaßnahme ging eine Anhörung des Antragstellers unter Ausschluss der Öffentlichkeit voraus. Diese fand am 21. März 2013 statt. Außer **■ A ■** waren die Mitglieder des LaVo **■ I ■**, **■ J ■** und **■ H ■** anwesend. Aus dem Protokoll geht hervor, dass **■ A ■** seine Aussagen weder bereute, noch willens war, sich (öffentlich) zu entschuldigen. Insbesondere bei **■ F ■** wollte er sich für die Bezeichnung als „Feminazi“ nicht entschuldigen, auch nicht nicht-öffentlich. **■ A ■** gab eine Bestätigung zu Protokoll, korrekt protokolliert worden zu sein.

6. Verhängung der Ordnungsmaßnahme

Am 5. April 2013 beschloss der LaVo, basierend auf den Geschehnissen und insbesondere der Anhörung vom 21. März 2013, den Antragsteller nach § 6 Abs. 1 der Landessatzung von seinem Amt als Beisitzer



des LaVo zu entheben. Zur Begründung referenziert der LaVo auf die Satzung und die Präambel des Landesprogramms, nach denen die Piratenpartei „Piraten ohne Unterschied des Geschlechts“ vereinigt. Ebenso weist er auf die – mit der Stimme des Antragstellers – beschlossene Unvereinbarkeitserklärung (s.o.) mit Sexismus. Dies zeige die besondere Stellung die dieses Thema innerhalb der Piratenpartei, Landesverband Brandenburg inne habe. Die vom Antragsteller insbesondere gegenüber Frauen getätigte Beleidigung könne man – zumal in Ansehung seines Amtes als Beisitzer im Landesvorstand – daher nicht akzeptieren. Weiterhin erachtete der LaVo „die Diffamierung von Personen oder Gruppen als »Feminazi« als nicht vertretbar und mit Deiner Funktion als Beisitzer nicht vereinbar.“ Weiterhin führt der Vorstand den Unwillen des Antragstellers an, sich bei den betroffenen Personen zu entschuldigen. Daher habe man sich gezwungen gesehen, zur Ordnungsmaßnahme zu greifen.

I. Stellungnahmen der Beteiligten

Aufgrund der Verpflichtung zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 10 Abs. 1 S. 1 SGO) hat das Gericht Stellungnahmen der Beteiligten ■ B ■, ■ C ■, ■ G ■, ■ H ■, ■ I ■, ■ J ■, ■ K ■ und ■ L ■ erbeten.

■ L ■ reagierte auf dieses Anliegen nicht.

Aus den Stellungnahmen der damals mit der Angelegenheit befassten Vorstandsmitglieder geht einhellig hervor, der Antragsteller habe in den den Vorfällen nachfolgenden Gesprächen inner- und außerhalb des Vorstands keinerlei Einsicht erkennen lassen. Ähnliche Behauptungen lesen sich in den Stellungnahmen von ■ B ■ und ■ C ■.

1. Anrufung des Schiedsgerichts

Gegen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme legte der Antragsteller mit Anrufung des Landesschiedsgerichts (LSG) vom 19. Juli 2013 Einspruch ein. Er trug vor, die Ordnungsmaßnahme sei unzulässig und zudem unbegründet und verwies auf weiteren Vortrag im Rahmen des Schiedsverfahrens. Zum Zeitpunkt der Anrufung hatte das LSG der 4. Amtszeit (2012/2013) die Arbeit allerdings offenkundig eingestellt, sodass das Verfahren erst vom LSG der 5. Amtszeit (2013/2014) am 5. November 2013 eröffnet werden konnte. Inzwischen war am 10./11. August 2013 ein neuer Vorstand gewählt worden, dessen Mitglied der Antragsteller nicht ist.

2. Vorbringen der Parteien

Am 21. November 2013 erweiterte der Antragsteller seine Klage und beantragte festzustellen:

1. Die Ordnungsmaßnahme sei rechtswidrig (*d.h. wohl unzulässig; Anm. d. Gerichts*),
2. Die Ordnungsmaßnahme sei unbegründet,
3. Die Ordnungsmaßnahme stelle einen ehrverletzenden Eingriff dar.

Zu 1. führt der Antragsteller aus, es könne „*nicht in das Ermessen eines Vorstands gestellt [werden], welche Maßnahme für richtig erachtet*“ werde. Es fehle „*hierzu an einem Regelwerk, das Verstößen ange-*

– 5 / 11 –



messene Sanktionen zuordnet.“ Die Vorschriften über Ordnungsmaßnahmen seien daher nicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz zu vereinbaren.

Die Ausführungen des Antragstellers zu 2. deuten darauf hin, dass er seine Äußerungen als Schmähkritik verstanden sieht. Er hingegen scheint sie als Kritik einzuordnen. Schmähkritik, so seine Ausführungen sei *„nicht bereits jede Form von Kritik [sondern] vielmehr eine Äußerung, durch welche eine Person verächtlich gemacht werden soll und bei der es nicht mehr um eine Auseinandersetzung in der Sache geht.“* Wegen der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer Demokratie stelle das BVerfG allerdings an die Einstufung einer Äußerung als Schmähkritik hohe Anforderungen. [Lediglich] der Schutz von Meinungsäußerungen, die sich als Schmähung Dritter darstellten, trete hinter dem Persönlichkeitsschutz [der Dritten] zurück. Eine Meinungsäußerung werde [erst] dann als Schmähung angesehen, wenn sie jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person besteht. Eine herabsetzende Äußerung nehme *„erst dann den Charakter einer Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund“* stehe. Der Antragsteller scheint der Auffassung zu sein, dieses Element habe in seinen Äußerungen nicht vorgelegen.

Demzufolge, so der Antragsteller, *„hätte [man] daher sehr genau abwägen müssen, ob das schärfste Mittel neben dem Parteiausschluss angemessen“* gewesen wäre. Ob der Antragsteller diese Abwägung nicht getroffen sieht, oder sie seiner Ansicht nach den falschen Ausgang nahm, lässt sich seinen Ausführungen nicht entnehmen.

Zuletzt führt er zu 2. aus, dass *„erschwerend“* hinzukomme, *„dass in die Willensbildung des eigenen Organs [...] eingegriffen wurde, so dass das Ergebnis von Abstimmungen innerhalb des Organs nachhaltig beeinflusst wurde.“*

Zu 3. schließlich führt der Antragsteller aus, die Ordnungsmaßnahme sei ein ehrverletzender Eingriff, weil *„der Antragsgegner“* (gemeint ist wohl eher der Adressat der Ordnungsmaßnahme, also der Antragsteller) damit in seiner politischen Arbeit diskreditiert worden sei. Dies habe auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahlen zu den Parteiämtern anlässlich des Landesparteitages am 10./11. August 2013. *„Dass ein Kandidat deutlich schlechtere Chancen hat, wenn er vorher von seinem eigenen Vorstand gefeuert wurde, liegt – so der Antragsteller – auf der Hand.“*

Der Antragsgegner stellte keine Anträge und äußerte sich auch nicht zum Vorbringen des Antragstellers.

Entscheidungsgründe

3. Zulässigkeit

Die Anträge sind unzulässig, da sie **nicht formgerecht** beim LSG eingingen.

a. Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts

Da es sich um einen Widerspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt und der Antragsteller Mitglied des LV BB ist, ist das LSG gem. § 6 Abs. 4 SGO zuständig.



b. Form der Anrufung

Eine formgerechte Anrufung umfasst gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 SGO neben Namen und weiteren Kontaktdaten des Antragstellers auch dessen Anschrift. Diese hat der Antragsteller – trotz mehrfacher Nachfrage unter jeweils großzügiger Fristsetzung – bis zum Ende des Verfahrens fast ein Jahr nach der Anrufung nicht beigebracht.

c. Frist der Anrufung

Die Anrufung erfolgte gem. § 8 Abs. 4 SGO innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Ordnungsmaßnahme.

4. Begründetheit

Die Anträge wären aber auch unbegründet. **Da der Antragsteller schwerwiegend gegen die Ordnung der Piratenpartei verstoßen hat und ihr dadurch auch einen Schaden zugefügt hat, war die Ordnungsmaßnahme begründet.**

a. Rechtswidrigkeit/Unzulässigkeit der Ordnungsmaßnahme

Die Ordnungsmaßnahme war nicht unzulässig.

Hinsichtlich der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kommt dem zuständigen Organ (hier dem Landesvorstand) ein doppelter Ermessensspielraum zu: Einerseits besteht Entschließungsermessen hinsichtlich der Verhängung, andererseits ein Auswahlermessen hinsichtlich Art und Umfangs der Maßnahme. Das Entschließungsermessen (also die Frage nach dem „ob“ einer Ordnungsmaßnahme) ist dabei an § 6 Abs. 1 S. 1 Landessatzung zu bemessen: Erst bei Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze oder Ordnung der Partei und damit einhergehenden Schadenseintrittes für die Partei kann eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden. Hinsichtlich des Auswahlermessens ist lediglich die Ordnungsmaßnahme des Parteiausschlusses weiter eingeschränkt; ausgeschlossen werden kann nur, wenn der Satzungsverstoß vorsätzlich oder der Verstoß gegen die Grundsätze oder Ordnung erheblich war und der Schaden als „schwer“ zu beurteilen ist. Hinsichtlich aller milderer Ordnungsmaßnahme ist der Vorstand in seiner Entscheidung grundsätzlich frei.

Auch hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots bestehen keine Bedenken. Der Katalog an Normen, zu deren Einhaltung die Mitglieder verpflichtet sind, ist, wenngleich teilweise ungeschrieben, durch Satzung, Programm und Ordnung der Partei hinreichend normiert,³ als dass ein verständiger Mensch ihn problemlos einzuhalten vermag. Insbesondere ist auch kein kodifiziertes Regelwerk notwendig, das Verstößen eine Sanktion zuordnet: „[E]in Maß an Bestimmtheit der Tatbestände, wie sie im Strafrecht verlangt wird, [ist] im Recht der Parteiordnungsmaßnahmen nicht zu fordern“⁴ Ebenso ist der Spielraum hinsichtlich der Rechtsfolge nicht rechtlich normiert, sondern in das unabhängige, politische Ermessen⁵ des jeweils zuständigen Organs gelegt, das lediglich nicht „grob unbillig“⁶ handeln darf.

³Vgl. auch BSG, Urteil vom 30. September 2011, Az. BSG 2011-09-05-2, BSG-2011-09-05-2.

⁴Roßner, *Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahme und innerparteiliche Demokratie*, Baden-Baden 2014, S. 133.

⁵BSG, Urteil vom 30. September 2011, Az. BSG 2011-09-05-2, BSG-2011-09-05-2, S. 4.

⁶Roßner, Anm. 3, S. 140 m.w.N.



b. Formelle Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme

Die Ordnungsmaßnahme wurde gem. § 6 Abs. 2 S. 1 der Landessatzung vom LaVo angeordnet und gem. § 6 Abs. 3 S. 3 der Landessatzung mit einer Begründung versehen und in Schriftform überstellt. Sie ist daher formell rechtmäßig.

c. Begründetheit der Ordnungsmaßnahme

Die Aussagen des Antragstellers enthalten durchaus Schmähkritik.

Mit Bezeichnung als „Nazi“ („#Feminazi“, am 29. Januar 2013 insb. gegen **F**) setzt der Antragsteller die Adressatinnen mit Massenmördern industriellen Stiles gleich. Das ist eine Verächtlichmachung, die gegenüber einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit Feminismus nicht in den Vordergrund tritt – sondern diese Auseinandersetzung gänzlich verdrängt. Auch der Vorwurf (dem Kontext nach wiederum gegen die angeblichen „Feminazis“) vom gleichen Tag, ihn „gleichschalten“ zu wollen (im Gespräch mit **F**) spielt in diese Richtung. Die Gleichsetzung mit Anhängern des Nationalsozialismus, dessen Ideologie an Menschenverachtung kaum zu überbieten ist, sprengt jegliche Polemik. Die Difamierung steht hier nicht im Vordergrund, sie ist der einzige Inhalt der Aussage. Ein Nazi-Vergleich führt nicht nur unweigerlich zum Ende einer sachlichen Diskussion,⁷ er ist das traurige Paradebeispiel von Schmähkritik. Auch und gerade nach Anlegen des vom Antragsteller propagierten Maßstabes muss man zu diesem Ergebnis kommen. Es ist daher keinesfalls nachzuvollziehen, wenn der Antragsteller seinen Äußerungen den Charakter der Schmähkritik abspricht und sie aus diesem Grund nicht für sanktionierbar hält. Im Gegenteil muss die Piratenpartei die Urheber derlei Ausfälle nicht in ihren Reihen dulden.

Das Vorbringen des Antragstellers wäre aber ohnehin ins Leere gelaufen, denn gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Landessatzung BB sanktioniert die Ordnungsmaßnahme Verstöße gegen Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei, die der Partei Schaden zufüg(t)en. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist zunächst nicht maßgeblich, ob oder ob nicht eine einzelne oder alle Äußerungen Schmähkritik sind oder enthalten.

Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Piratenpartei

Nach der Definition des BSG ergeben sich aus den Grundsätzen der Partei keine Verhaltensregeln für Parteimitglieder oder Amtsinhaber.⁸

Die Äußerungen verstoßen teilweise bereits einzeln für sich, jedenfalls in ihrer Gesamtwürdigung erheblich gegen die Ordnung der Piratenpartei. Die Ordnung der Piratenpartei umfasst „die Gesamtheit der [geschriebenen und] ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden.“⁹ „Zur inneren Ordnung der Partei sowie zur Wahrung des Friedens innerhalb der Partei gehört (...) auch der respektvolle Umgang miteinander.“¹⁰ „Zu den höherwertigen Interessen innerhalb einer Gemeinschaft zählt sicherlich sowohl in der politischen Auseinandersetzung als auch im zwischenmenschlichen Han-

⁷Vgl. auch „Godwins Gesetz“, abgerufen am 9. Juli 2014

⁸BSG, Urteil vom 20. Juni 2011, BSG–2011–04–11.

⁹BSG, Urteil vom 20. Juni 2011, BSG–2011–04–11.

¹⁰BSG Urteil vom 22. Februar 2014, BSG–2013–10–05.



deln, dass verbale (...) Ausfälle, wie das Beschimpfen (...), zu unterlassen sind.“¹¹

Soweit es sich bei den Äußerungen des Antragstellers um beleidigende Schmähkritik handelt (s.o.) sind die Aussagen bereits für sich ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung der Piratenpartei. Ebenso ein Verstoß sind *bewusste Provokationen* im Zusammenhang mit der Verbreitung frauenfeindlicher, homophober oder patriachaler Clichés (Replizieren einer als Beleidigung dargestellten Äußerung zu Genitalien zum Zweck der Provokation; Darstellung der Anwesenheit einer größeren Anzahl Frauen als Bestrafung; Aussage, Frauen mit kurzer Frisur seien stets lesbisch und intimrasierte Männer stets homosexuell; Verbreiten von „Witzen“, in denen Frauen zu Haustieren herabgewürdigt werden, die aus Näpfen essen oder aber in größerer Zahl „gehalten“ werden, um einem Mann zu Diensten zu sein; Darstellung einer angebl. Fixierung von Frauen auf männliche Geschlechtsteile). Die Ordnung der Piratenpartei erteilt solcherlei Clichés – und denen, die sie vertreten! – eine scharfe Absage.¹² Zur inneren Ordnung der Partei gehört weiterhin als Basis sachlicher, politischer Diskussion auch der Anspruch auf ein Mindestmaß gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekts. Diesen Anspruch wies der Antragsteller in der Twitter-Diskussion mit **M** explizit zurück. Die Äußerungen des Antragstellers stellten dabei insgesamt noch nicht einmal eine sachliche Diskussion dar, sondern bestanden lediglich aus Provokationen. Die Äußerungen lassen sich auch nicht als Einzelfall oder einmalige Entgleisung qualifizieren: Der Antragsteller war bereits Ende 2012 mit Äußerungen dieser Art aufgefallen. Im Gegenteil hätte bereits die Masse der Provokationen – ungeachtet der Schmähkritik gegen **F** – in der Gesamtschau bereits ausgereicht, einen Verstoß gegen die Ordnung der Partei festzustellen.

Satzungsverstoß

Ein Satzungsverstoß des Antragstellers schließlich ist nur schwerlich ersichtlich. Als Missbrauch des Rechts auf Teilnahme (§ 4 Abs. 1 Bundessatzung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landessatzung) sind die Äußerungen des Antragstellers nicht zu werten, da sie erkennbar außerhalb der Organisationsstruktur der Piratenpartei erfolgten (Twitter ist kein Parteimedium). Das Parteimitglied – insbesondere eines, das ein Vorstandsamt inne hat – trifft aber gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung die Pflicht, die Zwecke der Partei zu fördern. Daraus ergibt sich nach Ansicht des LSG Mecklenburg-Vorpommern bereits die zwingende Notwendigkeit, „klare Ausdrucksweisen ohne spielerische Gestaltungsmöglichkeit zu verwenden, dass so wenig wie möglich Platz für schädigende Annahmen verbleibt und keine Irrtümer entstehen können“.¹³ Das Unterlassen von persönlichen Angriffen ist dann erst Recht von dieser Mitgliedspflicht umfasst. All dies ist allerdings auch von der Ordnung der Piratenpartei abgedeckt. Der Begriff des Satzungsverstoßes ist daher vorwiegend auf solche Fälle anwendbar, in denen ein (Sonder-) Recht erkennbar missbraucht oder aber gegen eine direkte, klar erkennbare Pflicht aus der Satzung verstoßen wurde. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Schaden für die Partei

Mediale Aufmerksamkeit und heftige innerparteiliche Diskussionen können einen Schaden für die Par-

¹¹BSG Urteil vom 30. September 2011, BSG-2011-09-05.

¹²Vgl. statt aller Unvereinbarkeitserklärung der Piratenpartei Landesverband Brandenburg vom 7. Dezember 2012 Antrag 2012-066.

¹³Landesschiedsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 17. Februar 2013, Az. SGMV1/13.



tei begründen.¹⁴ Aber bereits öffentliche Herabwürdigung und Beleidigung (bei einem Nazi-Vergleich klar der Fall) eines anderen Parteimitglieds durch Beschimpfen stellt einen Schaden für die Partei dar – auch ohne Öffentlichkeit außerhalb der Partei,¹⁵ die vorliegend spätestens durch das Aufgreifen durch „Popcornpiraten“ gegeben war.

Die fraglichen Äußerungen wurden öffentlich getätigt. Vorliegend war der Antragsteller auch Mitglied eines Landesvorstand und damit eines zweithöchsten Vorstands der Gesamtpartei – also in einer in der Wahrnehmung vieler, insbesondere Außenstehender, hierarchisch hochstehend. Allein die Möglichkeit, dass hier der Eindruck entstehen kann, sexistische und beleidigende Aussagen würden bis in höchste Ebenen der Piratenpartei geduldet, ist ein Schaden für die Partei, der sich ins Irreparable auswachsen kann. Dass die Äußerungen tatsächlich außerhalb mehrerer partei-externer Medien (Twitter, Popcornpiraten) zum Gegenstand hitziger Diskussionen wurden, unterstreicht dies nur noch. Auch der nachfolgende, innerparteiliche Streit, der auf Rück- und Austritte katalysierenden Einfluss hatte, ist ein Schaden für die Partei.

Verhältnismäßigkeit

Die Ordnungsmaßnahme war auch verhältnismäßig, d.h. erforderlich, geeignet und unter den geeigneten das mildeste Mittel.

Bereits Verstoß und besonders der Schadenseintritt machen eine Ordnungsmaßnahme erforderlich, wenn das für die Verhängung zuständige Organ das beschließt. Das Entschließungsermessen (s.o.) ist schiedsgerichtlich nur insoweit überprüfbar, als dass das zuständige Organ nicht außerhalb seiner Befugnisse (*ultra vires*) oder aber entgegen Treu und Glauben handeln darf. Insbesondere Präzedenzfälle (oder deren Fehlen) binden diese Entscheidungsfreiheit nicht.¹⁶

Die Enthebung von seinem Parteiamt war auch geeignet, den eingetretenen Schaden zu begrenzen (Sanktionsgedanke) und zukünftigen Schaden zu vermeiden (Präventions- und Disziplinierungsgedanke). Mildere Mittel, wie etwa die Verwarnung oder der Verweis wären dazu nicht in gleichem Umfang geeignet gewesen, da der Umfang des Schadens gerade auch aus der Inhaberschaft des Vorstandsamtes herrührte. Der Antragsteller zeigte sich in Diskussionen, Sitzungen und Anhörungen derart uneinsichtig, dass ein bloßer Hinweis auf sein Fehlverhalten nicht geeignet gewesen wäre, ihm die Tragweite seiner Handlungen und des daraus resultierten Schadens bewusst zu machen. Solche Hinweise hatte der Antragsteller während der Diskussionen auf Twitter und auch Wochen danach während Mumble-Sitzungen erhalten und stets zurückgewiesen. Wer auf Twitter äußert, Grenzüberschreitungen seien zur Entwicklung notwendig und sich in politischen Reden mit berühmten Künstlern vergleicht und sein Handeln unter die Prämisse eines der bedeutendsten Philosophen der Aufklärung stellt, lässt sich in aller Regel von einem bloßen Hinweis, wenngleich im „formalisierten“ Rahmen von „Verwarnung“ oder „Verweis“, nicht beeindrucken. Weiterhin bestand eine erhebliche Wiederholungsgefahr, da der Antragsteller klarstellte, bewusst provoziert zu haben und das auch weiterhin für richtig zu halten. Dieser Gefahr, aus der Position eines Vorstandsmitgliedes heraus Schaden für die Partei anzurichten, konnte nur durch die Enthebung von seinem Amt begegnet werden. Geeignet gewesen

¹⁴BSG, Urteil vom 16. April 2012, BSG-2011-12-16.

¹⁵BSG, Urteil vom 30. September 2011, BSG-2011-09-05

¹⁶BSG, Urteil vom 30. September 2011, Az. BSG-2011-09-05-2, S. 4.



wären auch die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und bzw. oder der Parteiausschluss. Diese beiden – schwerwiegenderen! – Maßnahmen wurden jedoch nicht ergriffen, womit der Vorstand auch das mildeste Mittel unter den zur Verfügung stehenden gewählt hat.

Dass der LaVo gegen ein Mitglied des eigenen Organs vorgegangen ist, ist vorliegend unerheblich. Dass Mitglieder von Vorständen per se gegen Ordnungsmaßnahmen immun wären, ergibt sich aus der Satzung nicht. Mit Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied des eigenen Vorstands vorzugehen, darf allerdings kein Mittel des politischen Diskurses sein. Wenn der Antragsteller vorbringt, dass das Stimmgewicht innerhalb des Landesvorstandes maßgeblich verändert worden wäre, so ist diesem Argument jedenfalls verstärkte Beachtung zu schenken. Allerdings versäumte es der Antragsteller, Anhaltspunkte dafür zu liefern, dass die Begründung der Ordnungsmaßnahme ein Vorwand sei, ihn mundtot zu machen oder zumindest politisch unter Druck zu setzen. Darüber hinaus fände auch dieser Schutz seine Grenzen: Inhabern von Vorstandsämtern wird weithin auch eine gewisse Vorbildfunktion zugemessen. Der Schutz ihres politischen Amtes kann sich daher nicht so weit auswirken, dass ihnen im Vergleich zum Basismitglied vollständige Narrenfreiheit auch bei Inhalten, wie den vorliegenden, zukäme.

d. Zum „ehrverletzenden Eingriff“ durch die Ordnungsmaßnahme

Die Ordnungsmaßnahme stellt auch keinen ehrverletzenden Eingriff in die Rechte des Antragstellers dar. Die Beleidigung und Herabwürdigung von Parteimitgliedern stellt gerade keine politische Arbeit dar. Der Antragsteller konnte daher auch nicht – wie vorgebracht – in seiner politischen Arbeit diskreditiert werden. Soweit die Ordnungsmaßnahme einen maßgeblichen (für den Antragsteller unter Umständen negativen) Einfluss auf die Wahlen zu den Parteiämtern anlässlich des Landesparteitages vom 10.–11. August 2013 hatte, hatte ihn sich der Antragsteller durch sein Verhalten und dessen (rechtmäßiger) Konsequenzen jedenfalls selbst zuzuschreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an anrufung@piraten-bsg.de) Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.